

Wissenstransfer in das Strafrechtssystem – ein Irrglauben?¹

1. Einleitung

Der Einfluss und die Verwendung sozialwissenschaftlichen Wissens in der politischen Praxis ist innerhalb der Soziologie ein dauerhaftes Diskussionsthema. Die Beiträge reichen von der Konstruktion unterschiedlicher Modelle über die Artikulierung der Vorstellung, sozialwissenschaftliches Wissen solle und müsse als Hilfsmittel dienen, bis hin zu der Forderung, sozialwissenschaftliches Wissen müsse seinen kritischen Charakter behalten² (vgl. Wingens 1988 m.w.N.). Auch in der Kriminologie nimmt die Problematik der politischen Verwendung kriminologischen Wissens einen erheblichen Raum in den Diskussionen ein. Kern der Auseinandersetzung ist, ob die Kriminologie sich zur bloßen Hilfswissenschaft machen lassen dürfe oder nicht vielmehr eine kritische Distanz bewahren müsse (Sack 1988: 14)³. Daneben stellt sich aber auch die Frage, inwieweit kriminologisches Wissen bei den „Ausführenden“ im Strafrechtssystem, wie RichterInnen, StaatsanwältInnen und RechtsanwältInnen, – also den Organen der Rechtspflege – vorhanden ist und angewandt wird. Dabei geht es nicht nur darum, ob kritisch kriminologisches Wissen bekannt ist und in einer nicht funktionalistischen Art und Weise verwandt wird, sondern auch um die Frage, ob klassisches kriminologisches Wissen im Sinne eines Hilfsmittels seinen Platz findet. Mit diesem Aspekt hat sich unter anderem Wolfgang Lesting (1988) befasst. Er stellte in seiner Inhaltsanalyse von Gerichtsentscheidungen zu § 3 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes fest, dass StrafvollstreckungsrichterInnen gegen die Versozialwissenschaftlichung ihres Arbeitsgebietes immun sind. „Soziologisches Wissen erscheint überflüssig oder allenfalls insoweit interessant, als es sich für die repressiven Verwertungsinteressen des juristischen Diskurses funktionalisieren lässt“ (1988: 259). 15 Jahre nach dieser Untersuchung ist nun in der Ankündigung der Tagung „Kriminologie als Akteurin und Kritikerin gesellschaftlicher Entwicklung“ Folgendes zu lesen: „Auch der Transfer praxiskritischen Wissens scheint in weiten Bereichen durchaus erfolgreich

1 Bei dem Beitrag handelt es sich um die überarbeitete Fassung des im März 2003 auf der GIWK-Tagung: „Kriminologie als Akteurin und Kritikerin gesellschaftlicher Entwicklung: Über das Verhältnis der Wissenschaft zur Sicherheit und ihren Verwalten“ gehaltenen Vortrages.

2 Hauptargumente dabei waren der Erhalt der Eigenständigkeit der Disziplin und die Möglichkeit durch eine kritische Position dauerhafte Veränderungen in der politischen Praxis hervorzurufen (vgl. Wingens 1988: 120; 134 m.w.N.).

3 Ein neues, für die Kriminologie teilweise bereits altes Aufgabengebiet zeichnet sich im Sinne einer Auftragsforschung bei Gesetzesfolgenabschätzungen ab (vgl. Hof/Lübbe-Wolff 1999).

gewesen zu sein. Kriminologische ‚Aufklärungsarbeit‘ etwa über das ‚Dunkelfeld‘, die Verbreitung von Kriminalität und die selektive und kontextabhängige Strafrechtsanwendung und Kriminalisierung ist inzwischen ebenso sehr Allgemeingut, wie sich die Kritik an Psychologisierung und Therapeutisierung und an der präventiven Wirkungslosigkeit des Strafrechts herumgesprochen hat“. Es scheint also, als ob sich die Situation gegenüber der 1988 von Lesting beschriebenen verbessert habe. Und zwar verbessert hinsichtlich eines erfolgten Transfers kriminologischen Wissens in das Strafrechtssystem. Dieses – sofern es sich um kritisches kriminologisches Wissen handelt – werde, so ließe sich annehmen, nicht nur in rein funktionalistischer Art und Weise verwandt⁴. Mit dieser Annahme, klassisches und kritisches kriminologisches Wissen sei inzwischen an die Organe der Rechtspflege transferiert worden bzw. werde zurzeit transferiert und der Frage, welche Möglichkeiten des Transfers kriminologischen Wissens darüber hinaus denkbar sind, setzt sich der folgende Beitrag auseinander. Die Untersuchung findet vor dem Hintergrund des Wissenserwerbsmodells nach von Glasersfeld (1997; 1992; Fischer 1997⁵) statt. Im Gegensatz zu anderen radikal-konstruktivistischen Ansätzen, die das Rechtssystem im Sinne eines autopoietischen Systems betrachten und deshalb häufig einen Wissenstransfer ohne Funktionalisierung nicht für möglich halten (vgl. Teubner 1989 m.w.N.⁶)⁷, ermöglicht von Glasersfelds Modell einerseits die Einbeziehung des individuellen Akteurs, andererseits aber auch eine eher systemtheoretische Betrachtung. Gleichzeitig stellt es, neben der speziellen Einbeziehung des Individuums, auf der zweiten Ebene der Viabilität eine Verbindung zu sozialkonstruktivistischen Ansätzen sicher und ermöglicht damit eine umfassendere Untersuchung des Transfers kriminologischen Wissens in das Strafrechtssystem über die Organe der Rechtspflege.

Im Folgenden soll vor dem Hintergrund des von Glasersfeld’schen Wissenserwerbsmodells untersucht werden,

1. inwieweit ein erfolgreicher Wissenstransfer bisher in der juristischen Ausbildung stattgefunden hat, und
2. wie ein Wissenstransfer außerhalb der juristischen Ausbildung möglich und sinnvoll ist.

4 Funktionalistisch meint hier, eine Heranziehung kriminologischen Wissens im Sinne einer Legitimation des bisherigen Handelns. Unter erfolgreichem Wissenstransfer in der Form einer nicht funktionalistischen Verwendung ist dementsprechend der Umgang mit kriminologischem Wissen unter Beachtung der Selbstständigkeit desselben zu verstehen. Der Erfolg liegt darin, dass die Organe der Rechtspflege über kriminologisches Wissen im Sinne selbstständigen Wissens reflektieren, um dann in der Terminologie des Strafrechts zu einer Entscheidung zu kommen.

5 Mit Originalbeiträgen von 1979-1995.

6 Die autopoietische Betrachtung des Rechts ist hier in seiner ganzen Komplexität nicht darstellbar. Die Analyse des Rechts als eines autopoietischen Systems geht aber im Gegensatz zu früheren systemtheoretischen Ansätzen von einer größeren Offenheit der „geschlossenen“ Systeme aus (vgl. Teubner 1989: 21ff. m.w.N.).

7 Vgl. auch Wogenschlager (1988: 78ff.), der sich auf eine rein systemtheoretische Betrachtung beschränkt.

Erfolgreicher Wissenstransfer bedeutet hier nicht, StrafrechtlerInnen zu KriminologInnen zu machen, sondern ihre Bereitschaft zu erhöhen, sich mit kriminologischem Wissen innerhalb ihrer Entscheidungsfindungen auseinander zu setzen, ohne es zu funktionalisieren.

2. Wie wird Wissen erworben?

Das Strafvollzugsgesetz lässt deutlich sozialwissenschaftliche Einflüsse auf normativer Ebene in der Form des Angleichungsgrundsatzes (§ 3 I StVollzG) erkennen. Ein Transfer kriminologischen Wissens in das Strafrechtssystem ist insofern auf normativer (gesetzgeberischer) Ebene sowohl möglich wie auch bereits erfolgt⁸. Wie Lestings Untersuchung zeigt, ist die normative Setzung aber keine Garantie dafür, dass tatsächlich kriminologisches Wissen innerhalb des Systems verwendet wird. Es stellt sich also die Frage, an welchen Stellen außerhalb der normativen Ebene und gesetzgeberischer Erwägungen kriminologisches Wissen in das Strafrechtssystem transferiert werden kann. Dies führt erst einmal zur Ausgangsfrage zurück, wie denn Wissen überhaupt erworben wird. Der Wissenserwerb des Individuums wird hier in Anlehnung an von Glasersfeld⁹ betrachtet, demzufolge das Individuum Wissen dadurch erwirbt, dass es Erfahrungen macht. Diese Erfahrungen bearbeitet es mit unterschiedlichen Reaktionen. Einige bewähren sich, andere nicht. Aus den bewährten Reaktionen ergeben sich Denkstrukturen und Handlungsmuster, die das Individuum immer wieder anwendet, um auf neue Erfahrungen zu reagieren. Diese Denkstrukturen und Handlungsmuster bilden das Wissen. Lässt sich eine neue Erfahrung nicht mit dem erworbenen Wissen erfolgreich bearbeiten, so erfährt das Individuum eine Perturbation. Es muss nun seine Denkstrukturen und Handlungsmuster modifizieren, um die Perturbation zu überwinden und erwirbt durch diesen Vorgang neues Wissen. Zentrales Element für den Wissenstransfer bzw. für den Erwerb von Wissen, das von den altbewährten Denk- und Handlungsstrukturen abweicht, ist also zunächst das Erfahren einer Perturbation. Auf die vorliegende Fragestellung angewandt bedeutet das: Der Transfer von kriminologischem Wissen in das Strafrechtssystem über die darin tätigen Individuen kann nur dann stattfinden, wenn

- das Wissen bereits innerhalb des Strafrechtssystems an die Individuen als Denk- und Handlungsstruktur weitergegeben wird (a)¹⁰ oder
- das Wissen eine Lösung für eine wahrgenommene Perturbation in einer konkreten Situation darstellt (b) oder
- das Wissen so transferiert wird, dass es Perturbationen auslösen kann (c).

An welchen Stellen kommen nun spätere JuristInnen (Organe der Rechtspflege) mit kriminologischem Wissen in Kontakt und inwieweit besteht die Möglich-

8 Eine Verwendung sozialwissenschaftlichen Wissens durch die politische Praxis hat in Bezug auf das Strafvollzugsgesetz stattgefunden (Lesting 1988: 260f.).

9 Von Glasersfeld knüpft an Piagets „Der Aufbau der Wirklichkeit beim Kinde“ (1974) an.

10 Die Folge wäre ein beständiges Einbringen kriminologischen Wissens. Dieses wäre ein Bestandteil der Struktur.

keit, dass sie dieses in ihr Wissen, d.h. in ihre Denk- und Handlungsstrukturen mit einfließen lassen (a)¹¹?

3. Bestandsaufnahme

Die effektivste Lösung des Problems kriminologischen Wissenstransfers in das Strafrechtssystem könnte in der Bereitstellung der Wissenserwerbsmöglichkeit innerhalb der juristischen Ausbildung und Tätigkeit gesehen werden. Dabei käme es für die kritische Kriminologie darauf an, dass das kriminologische Wissen nicht, wie Lesting feststellte, im Rahmen repressiver Verwertungsinteressen des Strafrechtssystems funktionalisiert und damit neutralisiert wird (1988: 259), sondern dass es als das, was es ist, nämlich als eigenständiges sozialwissenschaftliches Wissen wahrgenommen und angewandt wird¹². Ein Wissenstransfer der ersten oben genannten Art könnte innerhalb des Jurastudiums, des Referendariats oder der Berufspraxis stattfinden. Im Folgenden möchte ich der Frage nachgehen, ob diese Art des Transfers bereits erfolgt¹³.

Das Jurastudium gliedert sich in die drei Hauptgebiete: Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht¹⁴. Alle drei Bereiche sind während des gesamten Studiums gleichberechtigt prüfungsrelevant. Innerhalb der allgemeinen Strafrechtsausbildung wird kriminologisches Wissen fast nicht weitergegeben. Sofern in den Anfangssemestern Vorlesungen mit kriminologischen Schwerpunkten angeboten werden, sind diese in der Regel nicht prüfungsrelevant. Die meisten StudentInnen konzentrieren sich aber zunächst auf die prüfungsrelevanten Bereiche, nämlich die Strafrechtsdogmatik und die Gutachtentechnik bei der Falllösung. Dementsprechend wird kriminologisches Wissen von ihnen als eher unwichtig angesehen. Es könnte nun eingewendet werden, dass insbesondere die Prüfungsrelevanz anderer Themen noch nicht dafür spricht, dass die StudentInnen sich generell kriminologischem Wissen verweigern. In der Ausbildungswirklichkeit ist es jedoch so, dass der „Kampf“ mit der juristischen Arbeitstechnik „Gutachtenstil“ dazu führt, jeden anderen Wissenserwerb hinten an zu stellen bzw. in Vergessenheit geraten zu lassen. Zu dieser Dynamik tragen die neuesten Entwicklungen bei, wie die Umstellung auf ein reines Klausurenexamen zur Abprüfung von Rechtsdogmatik anhand von Fällen, die Verkür-

11 Dies entspricht der ersten Frage, ob bisher ein erfolgreicher kriminologischer Wissenstransfer in das Strafrechtssystem über die JuristInnenausbildung stattgefunden hat.

12 Dass dieses Problem nicht nur für die Kriminologie besteht, zeigt u.a. Hoffmann-Riem (2001) anhand der Problematik des Transfers sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse in das Medienrecht.

13 Bei der nachfolgenden Beschreibung stütze ich mich neben einschlägiger Literatur hauptsächlich auf meine eigenen Erfahrungen als Juristin, sowohl innerhalb meines Studiums, Referendariats als auch der Korrekturassistententätigkeit an der Universität Bielefeld und der dreijährigen Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiterin der Universität Bremen am Fachbereich Rechtswissenschaft, in der mir auch mehrere Lehrverpflichtungen im Bereich des Strafrechts oblagen. In diesem Sinne kann man hier von Erkenntnissen auf der Basis teilnehmender Beobachtung sprechen.

14 Das Strafrecht ist systematisch ein Teilgebiet des Öffentlichen Rechts.

zung von Schwerpunkthausarbeiten z.B. an der Universität Bremen, die Möglichkeit des Freischusses u.Ä. Im weiteren Verlauf des Studiums werden kriminologische Inhalte nur noch für diejenigen StudentInnen relevant, die die Wahlfachgruppe Strafrechtspflege oder Jugendstrafrecht, Kriminologie, Strafvollzug¹⁵ wählen. Hier müssen auch Scheine erworben werden und die Wahlfachgruppe ist teilweise beim Examen zumindest zu einem kleinen Anteil prüfungsrelevant. Das Saarland hat seit 1998 keine Wahlfachgruppe Kriminologie mehr und die Entwicklungen aufgrund der Änderung des Deutschen Richtergesetzes gehen bei einigen Bundesländern dahin, die Kriminologie nur noch als „Unterfall“ (z.B. des Wirtschaftsstrafrechts) anzusehen (vgl. Jehle/Dessecker 2002). Im Endeffekt – wenn überhaupt – kommen nur diejenigen StudentInnen mit kriminologischem Wissen in Kontakt, die die Wahlfachgruppe Strafrechtspflege gewählt haben¹⁶. Die strukturellen Voraussetzungen des Jurastudiums schließen größtenteils nicht nur den Erwerb kriminologischen Wissens aus, sondern auch den rechtstheoretischen, -historischen und -philosophischen Wissens. Die AbsolventInnen des Jurastudiums orientieren sich an einem binären Code der Beurteilung „strafbaren“ gegenüber „nicht-strafbaren“ Handelns und können das in Gesetzen festgelegte Recht auf einen Fall anwenden. Entsprechend der erlernten Technik: A schlägt B. Wie hat sich A strafbar gemacht? Für die Beantwortung solcher Fragestellungen ist kriminologisches Wissen nicht relevant. Gleiches gilt für rechtstheoretisches, -philosophisches oder -historisches Wissen. Ein Jurist¹⁷ mit 1. Staatsexamen ähnelt einem Handwerkslehrling, der gelernt hat, wie man ein Loch in ein Stück Holz bohrt, der sich aber wundert, warum das neue Stück Holz, in das er ein Loch bohren will, plötzlich bricht. Der Jurist beherrscht somit eine Technik, aber er hat nichts über das Material (Menschen, Gesellschaft, Kultur etc.) und seine Eigenschaften (Funktionen, Risiken etc.) gelernt. Aus rechtstheoretischer Sicht wird er damit für jedes Rechtsregime einsetzbar (vgl. Rütters 1999: 190).

Aus kriminologischer Perspektive entwickelt er sich aber zu einem Juristen, der nur innerhalb eines binären Codes denken kann und damit einen kriminologischen Wissenstransfer zunächst unmöglich erscheinen lässt. Diese durch das Jurastudium hervorgerufene verengte Denkweise bringt Watzke (1997: 87) auf den Punkt:

„Juristen, insbesondere Strafrjuristen sind im Grunde relativ einfach strukturierte Menschen ... Ihr Denken ... verläuft in sehr sonderbaren Bahnen: Juristen denken ausschließlich in einem binären Code ... Etwas ist gegeben oder nicht gegeben, ein Faktum erwiesen oder nicht erwiesen, die gesamte Welt teilt sich auf in Personen oder Sachen, Angeklagte sind schuldig oder unschuldig

15 Die genaue Bezeichnung der Wahlfachgruppe ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich.

16 Selbst wenn in dieser Wahlfachgruppe der Teilbereich Kriminologie enthalten war, heißt das aber noch nicht, dass die StudentInnen sich intensiv damit beschäftigen haben oder beschäftigen werden. Möglicherweise interessiert sie insbesondere das Jugendstrafrecht und Strafprozessrecht und sie nehmen die Möglichkeiten einer kriminologischen Ausbildung gar nicht wahr.

17 Um die Lesbarkeit zu erleichtern, wird bei weiteren Beispielen nur die männliche Form gewählt, die weibliche ist damit eingeschlossen.

und so weiter. Schwarz oder weiß, dazwischen fehlt die gesamte Palette an Farben, welche das Leben eigentlich ausmacht. So reduziert sich ihre Welt auf das, was sie durch das binäre Raster der kanonisierten, in Schriftform vorliegenden Rechtsnormen wahrnehmen. Eines gleich vorweg: Vergessen Sie ... jegliche Einflussnahme auf diese Denkungsart, vergebliche Liebesmühe, reinste Energieverschwendung. Ebenso könnten Sie versuchen, einem Hund das Fliegen beizubringen. Akzeptieren Sie diese Eigenart wie eine Art der Behinderung ...“

Watzkes Sicht ließe sich damit ergänzen, dass kriminologisches Wissen gerade die bislang fehlenden Farben in das Strafrechtssystem bringen würde. Bis auf diejenigen, die sich der Wahlfachausbildung unterzogen haben, hat aber für den Hauptteil der JurastudentInnen ein kriminologischer Wissenstransfer bis zum 1. Staatsexamen effektiv nicht stattgefunden.

Nun ließe sich anzweifeln, ob das Fehlen einer kriminologischen Ausbildung tatsächlich ein Problem ist. Wenn diese JuristInnen später in anderen Bereichen als der Strafrechtspflege aktiv werden, könnte das Fehlen kriminologischen Wissens unerheblich sein. Diesem Aspekt kann an dieser Stelle jedoch nicht weiter nachgegangen werden. Hier interessiert und ist im Weiteren zu erörtern, ob sichergestellt ist, dass der kriminologische Wissenstransfer an zukünftige StrafrichterInnen, StaatsanwältInnen und VerteidigerInnen stattgefunden hat. Da sich die Auswahl dieser Personengruppen nicht auf diejenigen beschränkt, die die Wahlfachgruppe Strafrechtspflege in ihrem ersten Staatsexamen belegt haben¹⁸, stellt sich nach dem Studium die Frage neu, ob kriminologisches Wissen während des Referendariats erworben bzw. in Einzelfällen erhalten oder vertieft werden kann.

Auch für die Ausbildungsphasen des Referendariats zeigt sich, dass kriminologische Wissensvermittlung allenfalls ein Schattendasein führt. Die einzige Pflichtstation innerhalb des zweijährigen Referendariats, die aus dem Bereich der Strafrechtspflege stammt, ist die dreimonatige Station bei der Staatsanwaltschaft bzw. bei dem Strafrichter. Innerhalb dieser Station werden hauptsächlich das Erstellen von Anklageschriften und das Erlernen der wichtigsten strafprozessualen Grundlagen zur Durchführung der staatsanwaltschaftlichen Sitzungsvertretung erlernt. Für die Praxis wird dabei auf den Erwerb der im Landgerichtsbezirk üblichen Taxen für bestimmte Taten geachtet. Kriminologisches Wissen wird hierbei nicht vermittelt. Es geht lediglich darum, das im Studium Erlernte in die Praxis umzusetzen und gegebenenfalls entsprechend den Praxisanforderungen (Dealing, Arbeitseffizienz etc.) zu modifizieren. So lernen diejenigen, die sich bisher nicht mit kriminologischen Themen auseinandergesetzt haben, diese nun auch nicht mehr kennen. Diejenigen, denen kriminologisches Wissen durch ihr Studium bekannt ist, können auf vier unterschiedliche Arten und Weisen auf die Strafrechtsstation reagieren,

- sie beschließen, niemals im strafrechtlichen Bereich tätig zu werden;
- sie lassen sich darauf ein, ihr kriminologisches Wissen für das Strafrechtssystem zu funktionalisieren,

18 Wie gesagt, auch das bedeutet nicht, dass sie sich tatsächlich mit Kriminologie beschäftigt haben (s.o.).

- sie flüchten in die Rechtsanwaltsstation des Strafverteidigers und hoffen, dort ihr kriminologisches Wissen zugunsten der MandantInnen anwenden zu können, bzw. es schürt ihre Motivation Personen als StrafverteidigerIn zur Seite zu stehen, die als kriminell angesehen werden,
- sie beschließen, sich von klassisch juristischen Berufen abzuwenden und auf andere Gebiete wie z.B. die kriminologische Forschung auszuweichen.

Im Rahmen der Rechtsanwaltsstation merkt die dritte Gruppe aber bald, dass auch hier kriminologisches Wissen nur eingeschränkt oder gar nicht in das Strafrechtssystem einzubringen ist. Denn letztlich entscheiden darüber, ob das „kriminologisch geprägte“ Plädoyer oder der Dealingversuch des Anwalts Erfolg hat, der Strafrichter bzw. der Staatsanwalt¹⁹, die entweder überhaupt nicht über kriminologisches Wissen verfügen oder es größtenteils i.S.d. Strafrechtsdogmatik funktionalisieren.

Zusammenfassend lässt sich somit sagen, dass es geradezu erstaunlich ist, wenn ein Individuum nach dem Jurastudium und dem Referendariat noch über kriminologisches Wissen verfügt und dieses auch im Rahmen einer Tätigkeit als StaatsanwältIn, StrafrichterIn oder StrafverteidigerIn nicht funktionalistisch im rein juristischen Sinne einsetzen will.

Gehen wir nun einmal davon aus, ein Exemplar dieser seltenen „Spezies“ hat überlebt und gelangt in den Staatsdienst bzw. wird StrafverteidigerIn. Kriminologische Fort- und Weiterbildungen werden dort nicht angeboten. Wenn überhaupt, ist die Erweiterung oder Auffrischung und Aktualisierung des kriminologischen Wissens dem einzelnen Individuum überlassen. Es nimmt nun also seinen Platz als Funktionsträger des Strafrechtssystems ein, wird zum Organ der Rechtspflege und beginnt mit seiner strafjuristischen Tätigkeit vor kriminologisch geläutertem Hintergrund. Ist es in diesem Strafrechtssystem überlebensfähig oder ist seine Berufsunfähigkeit zu befürchten?

Wenn der Jurist mit kriminologischem Wissen keine Karriere machen will, dann ist er vielleicht als Exot im Strafrechtssystem überlebensfähig, ansonsten wird er sich anpassen und spätestens jetzt sein kriminologisches Wissen im juristischen Sinne funktionalisieren.

Bei der Staatsanwaltschaft werden ihn insbesondere Pensenschlüssel und sein vorgesetzter Oberstaatsanwalt dazu bewegen, das kriminologische Wissen zu vergessen²⁰. Als Strafrichter wird es der Kammervorsitzende (der später die Dienstbeurteilung schreibt) oder die Obergerichte sein, denn die, deren Urteile häufig aufgehoben werden, machen keine Karriere. Als Strafverteidiger werden sich die MandantInnen nicht bedanken, wenn der Verteidiger zwar exzellente kriminologische Erkenntnisse vorgetragen, aber den Richter dadurch wenig überzeugt oder sogar verärgert hat. Gerade als junger Anwalt wird er merken, dass er auf Pflichtverteidigungen angewiesen ist, um in der ersten Zeit über-

19 Der Staatsanwalt hat bei Verfahrenseinstellungen einen Teil der Entscheidungsmacht.

20 Vgl. dazu auch die Untersuchung Sessars, der feststellte, dass sich die punitive Einstellung von JuristInnen, die nach dem Referendariat als StaatsanwältInnen tätig sind, extrem erhöht (Sessar 1992: 216ff.).

leben zu können, ihm aber kein Strafrichter ein zweites Mal eine Pflichtverteidigung zuweist, wenn er ihm als Verteidiger das Leben mit kriminologischen Erkenntnissen erschwert hat.

Vorerst abschließend ließe sich sagen, das Individuum ist durch seine theoretische und praktische Ausbildung sowie die ersten Jahre der Berufspraxis zum Strafruristen (einem Organ der Rechtspflege) geworden. Ein erfolgreicher Wissenstransfer hat nur in absoluten Ausnahmefällen (ExotInnen) im Rahmen der Ausbildung statt- und den Weg in die Praxis gefunden.

Im Folgenden gehe ich der Frage nach, inwieweit ein Wissenstransfer ohne eine Änderung der JuristInnenausbildung möglich sein könnte. Dies soll unabhängig davon geschehen, dass durch Änderungen in der juristischen Ausbildung (wie z.B. einer Verlagerung des Prüfungsschwerpunktes im Studium, einer Supervision über eigene Etikettierungsprozesse innerhalb der Staatsanwaltschaftsvertretung) möglicherweise ein kriminologischer Wissenstransfer in das Strafrechtssystem stattfinden könnte, weil sich die juristischen Denk- und Handlungsstrukturen ändern. Ohne die Berücksichtigung der juristischen Ausbildung als solcher wäre ein Wissenstransfer im Sinne von Glasersfelds über die zweite und dritte Fallgestaltung möglich, nämlich dadurch dass

- das Wissen eine Lösung für eine wahrgenommene Perturbation in einer konkreten Situation darstellt (b), oder
- das Wissen so transferiert wird, dass Perturbationen ausgelöst werden (c).

Diese Fallgestaltungen bilden gleichzeitig den Anknüpfungspunkt für die zweite Fragestellung nach einem weitergehenden Wissenstransfer außerhalb der juristischen Ausbildung.

4. Ausblick – Modell eines Wissenstransfers

Zurückkehrend zu dem Ursprungsmodell nach von Glasersfeld soll die Aufmerksamkeit nunmehr darauf gelenkt werden, dass der Jurist innerhalb des Strafrechtssystems nicht nur ein Organ der Rechtspflege, sondern auch ein Individuum und Mensch ist. Welche strafrechtssystemfremden Aspekte durch dieses Individuum immer wieder in das Strafrechtssystem getragen werden, hat insbesondere die feministische kriminologische Forschung verdeutlicht. Über die Sachverhaltsfeststellung, vage Begriffe, den inneren Tatbestand, das Schulderfordernis und die Strafzumessung, werden alltagsweltliche Vorstellungen über Männer- und Frauenrollen in das Strafrechtssystem transportiert und bei Entscheidungen relevant, die rein von dem System selbst nicht angelegt und auch größtenteils nicht gewollt sind (vgl. Abel 1992)²¹. Dass außerrechtliche Einflüsse sowohl im Sinne von Alltagstheorien in Bezug auf Kriminalität als auch in Bezug auf andere Faktoren wie Kriterien für gelungene Narrationen etc. möglich sind, zeigen zudem andere Forschungen (Lesting 1988: 268-271; Lautmann 1972: 57-59; Löscher 1999 m.w.N.). Auch die eigenen Aussagen von JuristInnen bestätigen diese empirischen Ergebnisse. Zwei besonders prägnante Beispiele zu der Frage, welche Methode JuristInnen bei ihrer Urteilsfindung anwenden, offeriert Rüthers (1999: 397) unter Bezug auf ein Zitat von Radbruch:

21 Vgl. zur Relevanz von Alltagstheorien im Sinne der Komplexitätsreduzierung bei Urteilen Lautmann (1972: 57ff.).

„Auf die Frage nach den von seinem Gericht anerkannten methodischen Grundsätzen antwortete ein Präsident des Bundesverfassungsgerichts lakonisch: ‚Ach wissen Sie, bei uns hat jeder Fall seine eigene Methode.‘ [Radbruch] ‚Die Auslegung ist also das Ergebnis – ihres Ergebnisses, das Auslegungsmittel wird erst gewählt, nachdem das Ergebnis schon feststeht, die sogenannten Auslegungsmittel dienen in Wahrheit nur dazu, nachträglich aus dem Text zu begründen, was in schöpferischer Ergänzung des Textes bereits gefunden war ...‘“

Sollten kriminologische Erkenntnisse also erst einmal in das Alltagswissen von JuristInnen vorgedrungen sein (im Gegensatz zu dem berufsspezifischen Wissen, s.o.), so ist es wahrscheinlich, dass die JuristInnen es (bzw. durch es gefundene Ergebnisse) juristisch zu (ver)kleiden wissen. Kriminologisches Wissen könnte also über das Alltagswissen von JuristInnen in das Strafrechtssystem transferiert werden. Was aus einer kritischen feministischen oder kritischen kriminologischen Perspektive als in hohem Maße defizitär erscheint, nämlich der Wissenstransfer von Alltagstheorien in das Strafrechtssystem, könnte umgekehrt für den Transfer kriminologischen Wissens ein „Einfallstor“ im positiven Sinne sein. Nun ließe sich einwenden, um solche juristischen „Einfallstore“ für kriminologisches Wissen nutzbar zu machen, müsste das Individuum ähnlich wie bei den Geschlechtsrollenbildern bereits seit frühester Kindheit mit kriminologischem Wissen sozialisiert werden. Da aber gerade das Alltagsverständnis von Kriminalität in der Bevölkerung diametral entgegengesetzt zu den Erkenntnissen der Kriminologie stehe (vgl. Lehne 1996), sei dies ein sinnloses Unterfangen. Es sei doch möglicherweise einfacher, die JuristInnenausbildung zu ändern, als die gesamte Sozialisation mit dem Bild der Kriminalität „umzudrehen“. Trotzdem möchte ich im Folgenden nahe legen, diese Skepsis einmal beiseite zu lassen und sich dem folgenden Gedankenexperiment anzunähern. Wie also könnte ein Wissenstransfer an JuristInnen über das Alltagswissen erfolgen, der sich die „Einfallstore“ des Strafjustizsystems zunutze macht? Natürlich könnte bereits im Kindergarten, in der Schule und über die Medien auf den Eltern-, Freundes- und Bekanntenkreis des Kindes, das später einmal JuristIn wird, eingewirkt werden. Dabei würde sich dann zu Recht die Frage stellen, ob bei einer solchen gelungenen Sozialisation nicht möglicherweise auch eine Veränderung des Gesellschaftssystems insgesamt ausgelöst würde. Denn diese Sozialisation beträfe nicht lediglich ein Kind, sondern viele Kinder. Auch darum soll es hier nicht gehen. Hier soll die Fragestellung darauf begrenzt sein, ob es gelingen kann unter den gegebenen Voraussetzungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen Wissenstransfer zu ermöglichen. Auch Alltagsvorstellungen von JuristInnen ändern sich dadurch, dass sie Perturbationen im Alltag erleben und neue Denk- und Handlungsstrukturen herausbilden. Auf den beiden Ebenen: Bereitstellen von kriminologischem Wissen beim Auftreten von Perturbationen²² und Her-

22 Ist die Perturbation stark genug, so werden die von Brusten und Peters (1969: 51) benannten innerstrafrechtlichen Hindernisse der Anwendung kriminologischen Wissens in den Hintergrund treten. Zudem hat die Forschung zu Alltagstheorien von RichterInnen im Hinblick auf Geschlechterrollen gezeigt, dass sich Alltagstheorien nicht nur im Strafmaß und in Bezug auf Fragen der Schuld durchsetzen, sondern bereits bei der Sachverhaltsfeststellung, vagen Rechtsbegriffen oder Voratzfragen Raum greifen (vgl. Abel 1992: 72-75; vgl. auch Jerouschek 1992).

vorrufen von Perturbationen durch kriminologisches Wissen, kann auch bei erwachsenen, berufstätigen JuristInnen ein Wissenstransfer hervorgerufen werden. Wie soll dieser nun konkret in der Praxis aussehen und was kann der Beitrag der KriminologInnen dazu sein? Entscheidend für die Vermittlung des kriminologischen Wissens in das Alltagswissen von JuristInnen ist, sie als Menschen und nicht als Organe der Rechtspflege anzusprechen. Dies kann auf vier Ebenen erfolgen: der Ebene der Medien (1), der Ebene der Professionalität (2), der Ebene der Politik (3) und der Ebene des persönlichen Kontakts/der Beziehung (4). Auf der Ebene der Medien gilt es m.E., das Interesse derselben aufzugreifen, wenn Anfragen an KriminologInnen herangetragen werden, aber auch selbst aktiv das Interesse zu wecken. Entscheidend ist dabei, Beiträge zu erstellen, die geeignet sind, die Menschen in ihrem Alltag anzusprechen. Das bedeutet, das kriminologische Wissen muss in leicht verständlicher, „nichtwissenschaftlicher“ Art und Weise dem Adressaten näher gebracht werden. Einen solchen Versuch kriminologisches Wissen in alltagssprachlicher und -tauglicher Form aufzubereiten und in Alltagsmedien zu veröffentlichen, haben zum Beispiel Sessar u.a. (1996) unternommen. Der Versuch ist leider aufgrund eines Stimmungsumschwungs in der Presse gescheitert. Dies sollte jedoch nicht zur Folge haben, dass derartige Versuche erst gar nicht mehr unternommen werden²³. Von professioneller Seite sollte man den ExpertInnenstatus „KriminologIn“ nutzen. Dies ist zum einen auf der Ebene der Medien (z.B. bei Interviews) möglich. Zum anderen besteht eine Einwirkungsmöglichkeit auch in der Form von Diskussionsveranstaltungen. Positives Beispiel hierfür bietet die Kriminologische Initiative in Hamburg, die regelmäßig solche Veranstaltungen durchführt, ein eigenes Publikationsorgan hat und damit eine schrittweise Verbreitung kriminologischen Wissens über den Alltag bewirkt. Gleichzeitig sollten KriminologInnen ihren ExpertInnenstatus dafür einsetzen, sich als Sachverständige für die Gerichte sichtbar zu machen. So hat zum Beispiel das Bundesverfassungsgericht für seine Cannabisentscheidung (BVerfGE 90, 145ff.) zwar auch kriminologische Literatur ausgewertet, auf eine Sachverständigenanhörung aber verzichtet. Dass sich auf der gerichtlichen Ebene Möglichkeiten für KriminologInnen zum Wissenstransfer über den Sachverständigenstatus ergeben, zeigt die Uneinigkeit innerhalb des Senats bzgl. einer Sachverständigenanhörung (Sondervotum Sommer BVerfGE 90: 145ff. (212-226)) und die Sachverständigeneinberufung durch einen Teil der Vorlagegerichte (BVerfGE 90: 145ff. (151-162)). Auf einer dritten, der politischen, Ebene, können KriminologInnen ebenfalls ihr Wissen als ExpertInnen zur Verfügung stellen. Sie können aber auch direkt durch Tätigkeiten in Gremien, Ausschüssen oder über ehrenamtliche Tätigkeiten etc. als „normale BürgerInnen“ ebenfalls intensiv am Wissenstransfer in das Alltagswissen teilhaben. Dies leitet nahtlos über zur vierten Ebene, die ich provokativ und zugleich profan als grundlegende bezeichne, nämlich die Ebene der persönlichen Beziehung und des persönlichen Kontakts. Diese Ebene hat zwei Facetten. Die erste Facette bezieht sich darauf, auch in alltäglichen Diskussionen mit FreundInnen, Bekannten, NachbarInnen, der Familie etc. nicht davor zurückzuschre-

23 Zu den Problemen, die für eine Kriminologin mit den Medien zusätzlich auftauchen können, vgl. Lehne (1996).

cken kriminologisches Wissen einzubringen. Jede/r Kriminologe/in weiß, dass dies mühevoll und anstrengend sein kann und die Versuchung diesen Diskussionen auszuweichen, die sich im Alltag aufgrund der stets präsenten kriminalpolitischen Debatten zwangsläufig ergeben, sehr groß ist. Die andere Facette ist die, über persönliche Kontakte Zugang zu den ersten drei beschriebenen Ebenen zu bekommen. Das umgangssprachliche als „Vitamin B“ bezeichnete Phänomen: „Ich kenne da jemanden ...“, kann auf den vier hier beschriebenen Ebenen genutzt werden und damit einen Wissenstransfer von kriminologischem Wissen in das Alltagswissen bewirken. Denn ein zentraler Ausgangspunkt des Wissenstransfers ist es, Beziehungen zu anderen Individuen herzustellen (vgl. auch Watzke 1997: 89ff.). Gerade die Beziehung von Individuum zu Individuum ist dafür wichtig, sogar wichtiger als die fachwissenschaftliche Ebene. Die Verbreitung des kriminologischen Wissens an das Individuum kann ein Weg sein, über den kriminologisches Wissen dem Juristen bei der nächsten Perturbation innerhalb seines Berufes zur Verfügung steht. Er kann sich sodann dessen bedienen, zum Beispiel, wenn im Rahmen seiner juristischen Tätigkeit plötzlich eine Perturbation ausgelöst wird, und alternative Mittel/Wege gefragt sind. Möglicherweise ist es nur ein kleiner Schritt, wenn er das nächste Mal aufgrund dieser Sensibilisierung sich des Adhäsionsverfahrens erinnert, der Möglichkeit von Strafe abzusehen oder kriminologische Sachverständige anhört etc. Für jeden einzelnen Fall gilt, dass der erfolgte Transfer kriminologischen Wissens eine Änderung in der Anwendung des Strafrechtssystems hervorgerufen haben kann.

Insofern sind KriminologInnen nicht nur als WissenschaftlerInnen, sondern auch als Menschen gefragt, um den kriminologischen Wissenstransfer voran zu treiben. Dies mag anstrengend, ermüdend und häufig auch frustrierend erscheinen. Wer aber von einem Wissenstransfer seines eigenen Forschungsgebietes in ein anderes ausgeht, der sich ohne Mühen und Rückschläge vollziehen kann, sollte misstrauisch werden. Zu glauben, etwas Wichtiges herausgefunden zu haben, ist keine Kunst. Die Kunst ist es, dieses Wissen auch für andere verständlich und nutzbar zu machen. An dieser Stelle beginnt die Verantwortung des Wissenschaftlers als Mensch.

5. Schlusswort und Zusammenfassung

Als Essenz lässt sich Folgendes festhalten:

Ein erfolgreicher Transfer kriminologischen Wissens in das Strafrechtssystem hat bisher fast nicht stattgefunden. Für einen erfolgreichen Transfer gibt es vor dem Hintergrund des Wissenserwerbsmodells nach von Glasersfeld drei Möglichkeiten:

- (a) das Wissen innerhalb des Strafrechtssystems an die Individuen als Denk- und Handlungsstrukturen weiterzugeben;
- (b) das Wissen als Lösung für eine wahrgenommene Perturbation zur Verfügung zu stellen;
- (c) durch den Transfer von Wissen, bzw. die Konfrontation mit ihm, Perturbationen hervorzurufen.

Während die erste Möglichkeit über die JuristInnenausbildung sowie Fort- und Weiterbildungen in der Praxis stattfindet (berufsspezifisches Wissen), setzen die anderen beiden Möglichkeiten auf der Ebene der Alltagsvorstellungen und Vermittlung von Alltagswissen an. Ein Weg kriminologisches Wissen in das Strafrechtssystem zu transferieren und dort zur zumindest teilweisen Anwendung zu bringen, ist das Bewirken der Veränderung der Alltagsvorstellungen von JuristInnen und anderen Personen. Auf der Interaktionsebene von Individuum zu Individuum bedarf es eines Wissenstransfers. Das bedeutet, die eigene Diskussionsmüdigkeit muss überwunden werden. Und zwar nicht die Diskussionsmüdigkeit in Fachkreisen, wie z.B. auf GIWK-Tagungen (diese können eher als Regenerationsphasen betrachtet werden), sondern Diskussionen auf den Ebenen der Medien, Professionalität, Politik und des persönlichen Kontakts. Denn gerade diese Diskussionen sind es, die über Beziehungen eine Chance haben für das jeweilige Individuum relevant zu werden oder die zumindest eine neue Erfahrung für die festgefahrene Alltagsgesinnung bedeuten, im günstigsten Falle Perturbationen auslösen, die neue, bzw. zumindest etwas variierte, Denk- und Handlungsstrukturen hervorrufen können.

Literatur

- Abel, Maria Henriette (1992): Vergewaltigung – Stereotypen in der Rechtsprechung. Empirische Befunde, in: Krüger, Uta (Hrsg.): Kriminologie: eine feministische Perspektive, Pfaffenweiler.
- Brusten, Manfred/Peters, Dorothee (1969): Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung. Kritische Bemerkungen zu einer Untersuchung von Karl-Dieter Opp und Rüdiger Peuckert über die Höhe des Strafmaßes, in: Kriminologisches Journal 1, S. 36-52.
- Fischer, Hans Rudi (Hrsg.) (1997): Wege des Wissens: konstruktivistische Erkundungen durch unser Denken. Ernst von Glasersfeld, Heidelberg.
- Glasersfeld, Ernst von [1987] (1992): Wissen, Sprache und Wirklichkeit. Arbeiten zum radikalen Konstruktivismus, Braunschweig/Wiesbaden.
- Glasersfeld, Ernst von [1995] (1997): Radikaler Konstruktivismus. Ideen, Ergebnisse, Probleme, Frankfurt a.M.
- Hof, Hagen/Lübbe-Wolff, Gertrude (1999): Wirkungsforschung zum Recht I. Wirkungen und Erfolgsbedingungen von Gesetzen, Baden-Baden.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang (2001): Sozialwissenschaften in der Rechtsanwendung – am Beispiel der Nutzung der Medienforschung in der Rechtsprechung zum Medienrecht, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 22, S. 3-24.
- Jehle, Jörg-Martin/Dessecker, Axel (2002): Schwerpunktbereiche in der Juristenausbildung und die Zukunft des Wahlfachs Kriminologie. Ergebnisse der Umfrage der Neuen Kriminologischen Gesellschaft (unveröffentlichtes Manuskript).
- Jerouschek, Günter (1992): Der irrtumsgeneigte Vergewaltigungstäter, in: Juristische Zeitung, S. 227-231.
- Lautmann, Rüdiger (1972): Justiz – die stille Gewalt: teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse, Frankfurt a.M.
- Lehne, Werner (1996): Kriminologische Aufklärung?, in: Kriminologisches Journal, S. 301-309.
- Lesting, Wolfgang (1988): Normalität im Gefängnis? Zum Umgang der Gerichte mit sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 9, S. 259-271.
- Löschper, Gabriele (1999): Bausteine für eine psychologische Theorie richterlichen Urteilens, Baden-Baden.

- Rüthers, Bernd (1999): *Rechtstheorie: Begriff, Geltung und Anwendung des Rechts*, München.
- Sack, Fritz (1988): *Wege und Umwege der deutschen Kriminologie in und aus dem Strafrecht*, in: Janssen, Helmut/Kaulitzky, Reiner/Michalowski, Raymond (Hrsg.) (1988): *Radikale Kriminologie. Themen und theoretische Positionen der amerikanischen Radical Crimonology*, Bielefeld.
- Sessar, Klaus (Hrsg.) (1996): *Über einen (vergeblichen) Versuch, mit den Medien über kriminologische Erkenntnisse ins Gespräch zu kommen*, in: *Kriminologisches Journal* 28, S. 281-300.
- Sessar, Klaus (1992): *Wiedergutmachen oder Strafen: Einstellungen in der Bevölkerung und der Justiz*, Pfaffenweiler.
- Teubner, Gunther (1989): *Recht als autopoietisches System*, Frankfurt a.M.
- Watzke, Ed (1997): *Äquilibristischer Tanz zwischen Welten: neue Methoden professioneller Konfliktmediation*, Bonn.
- Wingens, Matthias (1988): *Soziologisches Wissen und politische Praxis: neuere theoretische Entwicklungen der Verwendungsforschung*, Frankfurt a.M./New York.
- Duntzestr. 8, 28197 Bremen, GabyTemme@gmx.de